

## 5. Fazit

Die Neuregelungen des MoMiG sehen in den Bereichen Gesellschaftsdarlehen, upstream loans und Gesellschaftssitz grundlegende gesellschaftsrechtliche Änderungen vor. Diese Änderungen wirken sich aufgrund des bisherigen Verweises des BFH auf die Rechtsprechung des BGH zum Eigenkapitalersatz bei Gesellschaftsdarlehen etwa unmittelbar dahingehend aus, dass für eine Berücksichtigung von Darlehensverlusten i. R. des § 17 Abs. 4 EStG nunmehr steuerliche Kriterien gefunden werden müssen. Nur mittelbar dürften die Auswirkungen bei der steuerlichen Behandlung von upstream loans im Rahmen der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung und der Zinsschranke (§ 4h EStG, § 8a KStG) sein. Bei der nunmehr möglichen Verlegung des Geschäftsleitungssitzes von Kapitalgesellschaften über die Grenze bleibt die unbeschränkte Steuerpflicht im Inland bestehen. Während bei ei-

ner Verlegung des Geschäftsleitungssitzes in einen DBA-Drittstaat eine Schlussbesteuerung ausgelöst wird, beschränkt sich die Entstrickung in den übrigen Fällen auf Wirtschaftsgüter, die der ausländischen Geschäftsleitungs-Betriebsstätte zuzuordnen sind, wobei allein die Überführung eines Wirtschaftsgutes in eine ausländische Betriebsstätte des gleichen Unternehmens noch keine Beschränkung des deutschen Besteuerungsrechtes zur Folge hat<sup>124</sup>. Abschließend führt die Anordnung der zivilrechtlichen Wirksamkeit der verdeckten Sacheinlage durch § 19 GmbHG bei der steuerlichen Zuordnung von Wirtschaftsgütern zu mehr Rechtssicherheit. Die Übergangsregelung des § 3 Abs. 4 EG-GmbHG lässt jedoch Raum für Diskussionen.

124 Vgl. BFH v. 17. 7. 2008, I R 77/06, DStR 2008, 2004.

# Abgeltungsteuer: Der Umgang mit der Kirchensteuer am Beispiel von Zinseinnahmen und Dividenden

Von Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul und Dr. Stephan Meyering, beide Saarbrücken\*

Die Betriebswirtschaftliche Steuerlehre kann sich derzeit nicht über einen Mangel an Forschungsfeldern beklagen. Mit dazu beigetragen hat das Unternehmensteuerreformgesetz 2008. Eines seiner Kernelemente ist die Einführung einer Abgeltungsteuer.

Warum noch ein Beitrag zur Abgeltungsteuer? Mit der Einführung der Abgeltungsteuer gingen auch Modifikationen bei der Erhebung der Kirchensteuer auf Einkünfte aus Kapitalvermögen einher. Diese wurden bislang nur am Rande behandelt. Der vorliegende Beitrag möchte diese als solche empfundene Lücke schließen<sup>1</sup>.

## 1. Überblick

### 1.1 Bisherige Rechtslage

Werden Religionsgemeinschaften von den Bundesländern als juristische Personen des öffentlichen Rechts anerkannt, steht ihnen das Recht zu, von ihren Angehörigen Kirchensteuern zu erheben<sup>2</sup>. Die Gesetzgebungskompetenz liegt bei den Bundesländern<sup>3</sup>.

Die Kirchensteuer wird als Annexsteuer auf die Einkommensteuer/Lohnsteuer erhoben<sup>4</sup>. Auf die als Quellensteuer neben der Lohnsteuer ebenfalls bedeutsame Kapitalertragsteuer wird hingegen keine Kirchensteuer erhoben.

Gezahlte Kirchensteuer ist als Sonderausgabe abzugsfähig (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG a. F.). Sie gehört zu den unbeschränkt abzugsfähigen Sonderausgaben.

### 1.2 Rechtslage nach Einführung der Abgeltungsteuer

Im Privatvermögen erzielte Einkünfte aus Kapitalvermögen bilden ab dem Veranlagungszeitraum 2009 eine, von den übrigen sechs Einkunftsarten getrennte, sog. Schedule. Innerhalb dieser unterliegt der positive jährliche Kapitalertrag einem gesonderten Steuertarif in Höhe von 25 % (§ 32d Abs. 1 Satz 1 EStG).

Die Kapitalertragsteuer bleibt als Quellensteuer der Einkommensteuer erhalten. Nach ihrer Anpassung an den gesonderten Steuertarif für Kapitalerträge hat der Kapitalertragsteuerabzug im Regelfall abgeltende Wirkung (§ 43 Abs. 5 EStG), weshalb auch von einer Abgeltungsteuer gesprochen wird<sup>5</sup>. Anders als bisher wird Kirchensteuer auch auf die Kapitalertragsteuer erhoben. Dazu ist allerdings ein schriftlicher Antrag des Steuerpflichtigen notwendig (§ 51a Abs. 2c Satz 1 EStG).

Die Modifikation der Kirchensteuererhebung resultiert aus der für den Regelfall vorgesehenen Abgeltungswirkung der Kapitalertragsteuer. Bisher wurde keine Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer erhoben. Dennoch unterlagen die Einkünfte aus Kapitalvermögen der Kirchensteuer. Deren Erhebung erfolgte im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung.

Um unter der Ägide der Abgeltungsteuer nicht doch noch für Zwecke der Kirchensteuererhebung eine Veranlagung zu benötigen, besteht die Notwendigkeit, die Kirchensteuer zusammen mit der Abgeltungsteuer zu erheben. Dazu muss Klarheit darüber bestehen, ob der Gläubiger von Kapitalerträgen kirchensteuerpflichtig ist. Das mangelnde Wissen der Schuldner von Kapitalerträgen (bspw. Kreditinstituten) über die Kirchensteuerpflicht der Gläubiger dieser Erträge erklärt die Notwen-

\* Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul ist Inhaber des Lehrstuhls für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Betriebswirtschaftliche Steuerlehre an der Universität des Saarlandes, Saarbrücken ([www.bli.uni-saarland.de](http://www.bli.uni-saarland.de)). Dr. Stephan Meyering ist Mitarbeiter von Prof. Kußmaul und Habilitand.

1 Um die Ausführungen begrenzen zu können und insbesondere die Beispiele nicht ausufern zu lassen, wird auf die Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags verzichtet.

2 Vgl. Art. 140 GG i. V. m. dem weiter geltenden Art. 137 Abs. 6 der Weimarer Reichsverfassung.

3 Vgl. Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 8 der Weimarer Reichsverfassung; Treiber, in: Blümich, EStG, Std. Febr. 2008, § 51a Rn. 26. Eine Übersicht über die Kirchensteuergesetze der Bundesländer ist bspw. einsehbar unter: <http://www.steuer-forum-kirche.de>.

4 Vgl. Kußmaul, Steuerlehre 2008, S. 311. Teilweise wird die Kirchensteuer auch auf die Grundsteuer erhoben; vgl. bspw. § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Saarländischen Kirchensteuergesetzes.

5 Vgl. BR-Drs. 220/07, S. 57.

## AUFsätze

digkeit eines Antrags. In diesem hat der Steuerpflichtige seine Konfession anzugeben (§ 51a Abs. 2c Satz 4 EStG).

Zusätzlich erschwert wird die Erhebung der Kirchensteuer dadurch, dass die Abzugsfähigkeit gezahlter Kirchensteuer als Sonderausgabe bestehen bleiben soll. Insoweit ist es zunächst überraschend, dass der Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgabe für die Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer aufgehoben wird (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG).

Dieses Vorgehen ist aber konsequent, da die entlastende Wirkung an anderer Stelle eintritt<sup>6</sup>. Um die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer auch bei der Abgeltungsteuer zu berücksichtigen, wird eine verringerte Bemessungsgrundlage verwendet: Bei Kirchensteuerpflicht ermäßigt sich die Abgeltungsteuer um 25 % der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer (§ 43a Abs. 1 Satz 2 EStG). Die geminderte Kapitalertragsteuer ist folgendermaßen zu ermitteln (§ 43a Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 32d Abs. 1 Sätze 4 und 5 EStG):

$$\text{Geminderte Kapitalertragsteuer} = \frac{e - 4 \cdot q}{4 + k} \quad (1)$$

Dabei repräsentiert „e“ die Kapitaleinkünfte, „q“ die anrechenbaren ausländischen Steuern (soweit vorhanden) und „k“ den Kirchensteuersatz.

Bezüglich der anzuwendenden Formel verweist der für die Kapitalertragsteuer/Abgeltungsteuer maßgebliche § 43a Abs. 1 Satz 3 EStG auf § 32d Abs. 1 Sätze 4 und 5 EStG, also auf die Norm zum gesonderten Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen. Hierdurch wird deutlich, dass diese Art der Berücksichtigung generell für alle Kapitalerträge gilt, unabhängig davon, ob deren Besteuerung im Wege der Abgeltungsteuer erfolgt oder im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung.

Weitere Einzelheiten zur Erhebung der Kirchensteuer sind in § 51a Abs. 2b bis 2e, 6 EStG geregelt. Hierdurch ändert sich aber nichts an der Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer. Die Absätze wurden im Interesse einer einheitlichen Umsetzung der Besteuerung der Kapitalerträge eingefügt<sup>7</sup>. Rechtliche Wirkung entfalten sie erst durch Verweise in den Landeskirchensteuergesetzen<sup>8</sup>.

## 2. Guthabenzinsen im Privatvermögen

### 2.1 Einordnung

Als Ausgangssachverhalt wird zunächst die Besteuerung für den Fall dargestellt, dass der Steuerpflichtige keiner kirchensteuererhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört, also nicht kirchensteuerpflichtig ist.

Dann folgt die Darstellung eines kirchensteuerpflichtigen Steuerpflichtigen. Dabei wird zunächst danach unterschieden, ob der Steuerpflichtige einen Antrag auf Berücksichtigung der Kirchensteuer im Rahmen der Abgeltungsteuer gestellt hat oder nicht. Sollte er einen solchen Antrag nicht gestellt haben, ist zwischen der Berücksichtigung im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung und der Nicht-Berücksichtigung zu differenzieren.

### 2.2 Der Steuerpflichtige ist nicht kirchensteuerpflichtig

Zinsen aus Guthaben bei Kreditinstituten zählen als Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG zu den Einkünften aus Kapitalvermögen.

Für bestimmte Kapitalerträge sieht § 43 EStG einen Steuerabzug vor, die sog. Kapitalertragsteuer. Bei Kapitalerträgen i. S. von § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG ist diesbezüglich § 43 Abs. 1 Nr. 7 EStG einschlägig (hier wird unterstellt, dass es sich um ein inländisches Kreditinstitut handelt).

Die Höhe der Kapitalertragsteuer ergibt sich aus § 43a Abs. 1 EStG. Im Regelfall beträgt sie 25 %<sup>9</sup>, so auch für die hier betrachtete Kapitalertragsteuer auf Guthabenzinsen (§ 43a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG).

Schuldner der Kapitalertragsteuer ist bei Guthabenzinsen der Gläubiger der Kapitalerträge (§ 44 Abs. 1 Satz 1 EStG). Den Steuerabzug hat vorliegend aber, als auszahlende Stelle, das Kreditinstitut vorzunehmen (§ 44 Abs. 1 Sätze 3, 4 Nr. 2 EStG).

Die Einkommensteuer ist mit dem Abzug der Kapitalertragsteuer grundsätzlich abgegolten (§ 43 Abs. 5 EStG)<sup>10</sup>.

#### Beispiel 1 (Abgeltungsteuer - Zinserträge, nicht kirchensteuerpflichtig):

Der nicht kirchensteuerpflichtige M hat bei seiner Hausbank 10 000 € zu einem Zinssatz von 10 % als Festgeld angelegt. Ihm werden im Oktober Zinsen in Höhe von 1 000 € gutgeschrieben.

Es handelt sich um Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG). Sie unterliegen der Kapitalertragsteuer (§ 43 Abs. 1 Nr. 7 EStG) in Höhe von 25 % (§ 43a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG). Schuldner der Kapitalertragsteuer in Höhe von 250 € (= 0,25 × 1 000 €) ist M. Auszahlende Stelle i. S. von § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 EStG ist die Hausbank. Sie hat daher den Steuerabzug vorzunehmen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 EStG). Die Kapitalerträge unterlagen der Kapitalertragsteuer. Daher ist die Einkommensteuer mit dem Steuerabzug grundsätzlich abgegolten (§ 43 Abs. 5 EStG).

## 2.3 Der Steuerpflichtige ist kirchensteuerpflichtig

### 2.3.1 Das Antragsverfahren

Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, einen schriftlichen Antrag an die auszahlende Stelle i. S. des § 44 Abs. 1 Satz 3 EStG zu richten, die Kirchensteuer für ihn einzubehalten und für ihn abzuführen (§ 51a Abs. 2c Satz 1 EStG). In dem Antrag hat der Steuerpflichtige seine Konfession mitzuteilen (§ 51a Abs. 2c Satz 4 EStG), so dass die auszahlende Stelle die Kirchensteuer ermitteln kann. Sie wird durch den Antrag Kirchensteuerabzugsverpflichteter (§ 51a Abs. 2c Satz 1 EStG).

Stellt der Steuerpflichtige keinen schriftlichen Antrag, hat die Entrichtung der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zu erfolgen (§ 51a Abs. 2d EStG).

Bemessungsgrundlage ist bei der Berechnung der Kirchensteuer in beiden Fällen (Berücksichtigung bei der Abgeltungsteuer und Berücksichtigung im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung) die gemäß § 32d Abs. 1 Sätze 4 und 5 EStG geminderte Kapitalertragsteuer (§ 43a Abs. 1 Satz 3 bzw. § 51a Abs. 2d Satz 1 EStG). Für die Berechnung ist Formel (1) anzuwenden.

Kirchensteuerpflichtige haben im Ergebnis ein Wahlrecht, den Kirchensteuerabzug entweder im Rahmen der Abgeltungsteuer einzubehalten oder die Kirchensteuer von dem für sie zuständigen Finanzamt veranlagung zu lassen<sup>11</sup>.

9 Davon abweichend beträgt die Kapitalertragsteuer für Kapitalerträge i. S. von § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a und b EStG 15 %.

10 Ausnahmen gemäß § 43 Abs. 5 EStG: 1. Nachträgliche Inanspruchnahme des Gläubigers der Erträge; 2. Ausschluss der Anwendung von § 32d durch § 32d Abs. 2 EStG; 3. Die Kapitalerträge gehören zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbstständiger Arbeit oder aus VuV; 4. Antrag des Steuerpflichtigen auf Anwendung der besonderen Besteuerung gemäß § 32d EStG.

11 Vgl. BR-Drs. 220/07, S. 117.

6 Vgl. Breithecker, UntStRefG, 2007, S. 141.

7 Vgl. BR-Drs. 220/07, S. 114.

8 Vgl. BR-Drs. 220/07, S. 114. Die Umsetzung erfordert daher eine entsprechende Neufassung der Landeskirchensteuergesetze.

## AUFSÄTZE

**2.3.2 Der Steuerpflichtige stellt einen Antrag**

Bezüglich der Kapitalertragsteuer/Abgeltungsteuer kann grundsätzlich auf das Gesagte verwiesen werden (siehe Abschnitt 2.2). Abweichungen ergeben sich bei der Bemessung der Kapitalertragsteuer. Zwar beträgt sie auch hier zunächst 25 % (§ 43a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG). Allerdings wird sie um 25 % der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer ermäßigt (§ 43a Abs. 1 Satz 2 EStG). Formel (1) ist anzuwenden (§ 43a Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 32d Abs. 1 Sätze 4 und 5 EStG).

Stellt der Steuerpflichtige einen schriftlichen Antrag bei der auszahlenden Stelle (hier das Kreditinstitut), wird die auszahlende Stelle zum Kirchensteuerabzugsverpflichteten und hat die Kirchensteuer einzubehalten (§ 51a Abs. 2c Satz 1 EStG). Dieser Einbehalt hat abgeltende Wirkung (§ 51a Abs. 3 EStG).

**Beispiel 2 (Abgeltungsteuer - Zinserträge, kirchensteuerpflichtig, schriftlicher Antrag):**

Es gelten die Ausgangsdaten aus Beispiel 1 mit dem Unterschied, dass der Steuerpflichtige M nun kirchensteuerpflichtig ist (Kirchensteuersatz: 9 %). Bereits zu Beginn des Jahres hat er einen Antrag zum Einbehalt der Kirchensteuer im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs gestellt.

Als Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG) unterliegen die Zinsen der Kapitalertragsteuer (§ 43 Abs. 1 Nr. 7 EStG). Die Kapitalertragsteuer ermittelt sich gemäß Formel (1) (§ 43a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 EStG). Sie beträgt

$$244,50 \text{ €} (= \frac{1.000 \text{ €}}{4 + 0,09}).$$

Schuldner dieser Kapitalertragsteuer ist M. Als auszahlende Stelle hat die Hausbank den Steuerabzug vorzunehmen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 EStG).

Die Hausbank ist als auszahlende Stelle außerdem verpflichtet, die Kirchensteuer einzubehalten (§ 51a Abs. 2c Satz 1 EStG) und, getrennt nach Religionszugehörigkeiten, an das Finanzamt abzuführen (§ 51a Abs. 2c Satz 5 EStG). Die Kirchensteuer ermittelt sich auf Basis der Kapitalertragsteuer (§ 51a Abs. 2b EStG). Bei einem Kirchensteuersatz in Höhe von 9 % beträgt sie 22,01 € (= 244,50 € × 0,09).

Da die Kapitalerträge der Kapitalertragsteuer unterlagen, ist die Einkommensteuer auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen mit dem Steuerabzug grundsätzlich abgegolten (§ 43 Abs. 5 EStG). Aus dieser Abgeltungswirkung folgt außerdem die Abgeltungswirkung der Kirchensteuerzahlung (§ 51a Abs. 3 EStG).

Durch die Kirchensteuerpflicht reduziert sich die Kapitalertragsteuer/Abgeltungsteuer um 5,50 € (= 250 € ./ 244,50 €). Diese Abweichung entspricht annähernd<sup>12</sup> dem Abgeltungsteuersatz (25 %), multipliziert mit der Kirchensteuer in Höhe von 22,01 Euro. Es handelt sich um die Wirkung aus der Berücksichtigung des Sonderausgabenabzugs der Kirchensteuer.

**2.3.3 Der Steuerpflichtige stellt keinen Antrag****2.3.3.1 Einbezug in die Einkommensteuerveranlagung**

Stellt der Steuerpflichtige keinen schriftlichen Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer, wird er bei der Berechnung und Abführung der Abgeltungsteuer von der auszahlenden Stelle behandelt, als wenn er gar nicht kirchensteuerpflichtig wäre. Bezüglich der Abgeltungsteuer kann daher auf das bereits im Abschnitt 2.2 Gesagte verwiesen werden.

Die Kirchensteuer ist nach Ablauf des Kalenderjahres gesondert zu veranlagern (§ 51a Abs. 2d Satz 1 EStG). Bemessungsgrundlage ist dabei nicht die tatsächlich gezahlte Abgeltungsteuer, sondern die Abgeltungsteuer, die sich ergeben hätte, wenn sie gemäß Formel (1) ermittelt worden wäre (§ 51a Abs. 2d Satz 1 EStG)<sup>13</sup>.

Da die Kirchensteuer nicht im Rahmen der Ermittlung der Abgeltungsteuer berücksichtigt wurde, erfolgte bisher keine Berücksichtigung ihres Sonderausgabenabzugs. Hier hat der Kirchensteuerpflichtige die Möglichkeit, einen Antrag auf Ermittlung der Steuer gemäß Formel (1) zu stellen (§ 32d Abs. 4 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 1 EStG).

**Beispiel 3 (Abgeltungsteuer - Zinserträge, kirchensteuerpflichtig, kein Antrag, Einbezug in die Einkommensteuerveranlagung):**

Es gelten die Ausgangsdaten aus Beispiel 1 mit dem Unterschied, dass der Steuerpflichtige M nun kirchensteuerpflichtig ist (Kirchensteuersatz: 9 %). Er hat keinen Antrag zum Einbehalt der Kirchensteuer im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs gestellt.

Es handelt sich um Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG). Sie unterliegen der Kapitalertragsteuer (§ 43 Abs. 1 Nr. 7 EStG) in Höhe von 25 % (§ 43a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG). Schuldner der Kapitalertragsteuer in Höhe von 250 € (= 0,25 × 1 000 €) ist M. Auszahlende Stelle i. S. von § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 EStG ist die Hausbank. Sie hat daher den Steuerabzug vorzunehmen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 EStG).

Im nächsten Kalenderjahr erfolgt die Veranlagung der Kirchensteuer (§ 51a Abs. 2d Satz 1 EStG). Die Kirchensteuer wird nicht auf Basis der tatsächlich gezahlten Abgeltungsteuer ermittelt, sondern auf Basis der fiktiven Abgeltungsteuer unter Berücksichtigung der Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer (§ 51a Abs. 2d Satz 1 EStG). Der Kirchensteuersatz in Höhe von 9 % wird somit nicht auf 250 €, sondern auf

$$244,50 \text{ €} (= \frac{1.000 \text{ €}}{4 + 0,09})$$

angewendet. Die Kirchensteuer beträgt 22,01 € (= 244,50 € × 0,09).

M kann außerdem noch einen Antrag auf Berücksichtigung der Kirchensteuer bei der Abgeltungsteuer stellen (§ 32d Abs. 4 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 1 EStG). Die Abgeltungsteuer reduziert sich dann auf 244,50 €.

Da die Kapitalerträge der Kapitalertragsteuer unterlagen, ist die Einkommensteuer auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen mit dem Steuerabzug grundsätzlich abgegolten (§ 43 Abs. 5 EStG). Aus dieser Abgeltungswirkung folgt außerdem die Abgeltungswirkung der Kirchensteuerzahlung (§ 51a Abs. 3 EStG).

In dem Beispiel ist zu erkennen, dass die Wirkung einer nachträglichen Berücksichtigung der Kirchensteuerpflicht im Veranlagungsverfahren zu den gleichen Ergebnissen führt wie das Stellen eines Antrags auf Berücksichtigung der Kirchensteuer durch die auszahlende Stelle (siehe Abschnitt 2.3.2). Die Gesamtbelastung beträgt in beiden Fällen 266,51 €. Abweichungen ergeben sich aber durch die unterschiedlichen Zahlungszeitpunkte.

Bezogen auf die Abgeltungsteuer zahlt der Steuerpflichtige zunächst 5,50 € (= 250 € ./ 244,50 €) zu viel. Hieraus resultiert ein Zinsnachteil<sup>14</sup>. Gleichzeitig entsteht ein Zinsvorteil aus der erst im Rahmen der Veranlagung zu entrichtenden Kirchensteuer (22,01 €). In der Gesamtschau kann sich der Steuerpflichtige einen Zinsvorteil verschaffen, da er 16,51 € (= 266,51 € ./ 250 €) erst im Rahmen der Veranlagung abzuführen hat.

**2.3.3.2 Kein Einbezug in die Einkommensteuerveranlagung**

Der Steuerpflichtige stellt entweder einen schriftlichen Antrag auf Berücksichtigung der Kirchensteuer bei der Abgeltungsteuer oder die Kirchensteuer wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt. Letzteres setzt voraus, dass der Steuerpflichtige dem Finanzamt mitteilt, welche seiner Einkünfte aus Kapitalvermögen der Abgeltungsteuer, aber noch nicht der Kirchensteuer unterlegen haben.

An dieser Stelle weist die Abgeltungsteuer bzgl. der Kirchensteuer einen konstruktiven Mangel auf: Ohne die Mitwirkung des Steuerpflichtigen kann die Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer nicht erhoben werden<sup>15</sup>.

<sup>12</sup> Abweichungen ergeben sich auf Grund der Berücksichtigung der Interdependenz von Kirchensteuer und Einkommensteuer in Formel (1).

<sup>13</sup> Um die korrekte Besteuerung zu ermöglichen, sind durch den Abzugsverpflichteten entsprechende Bescheinigungen auszustellen (§ 45a Abs. 2, 3 EStG, § 51a Abs. 2d Satz 2 EStG).

<sup>14</sup> So auch Treiber, (Fn. 3), § 51a Rn. 73.

<sup>15</sup> So auch Haas, Die neue Abgeltungsteuer, 2008, S. 53.

## AUFsätze

Stellt der Steuerpflichtige keinen schriftlichen Antrag und kommt er seiner Verpflichtung zur Deklaration gegenüber dem Finanzamt nicht nach, fehlt es an einer Handhabe zur Erhebung der Kirchensteuer. Zwar stellt sich der Steuerpflichtige in Bezug auf die Kapitalertragsteuer schlechter, da die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer nicht berücksichtigt wird (in den Beispielen führt dies zu einer Mehrbelastung in Höhe von 5,50 € (= 250 € ./ 244,50 €). Insgesamt wäre dieses Vorgehen aber doch von Vorteil, da die Gesamtbelastung (Abgeltungs- und Kirchensteuer) um 16,51 € (= 266,51 € ./ 250 €) geringer ausfällt.

Der Gesetzgeber hat dieses Problem erkannt und eine Alternativlösung vorgesehen (§ 51a Abs. 2e EStG). Beabsichtigt ist die Einführung eines elektronischen Informationssystems, aus dem die Kirchensteuerabzugsverpflichteten (bspw. die Kreditinstitute) die Zugehörigkeit eines Steuerpflichtigen entnehmen können. Eine solche Datenbank wird voraussichtlich ab 2011 zur Verfügung stehen<sup>16</sup>. Sobald eine solche Datenbank vorhanden ist, soll ein zwingendes Quellensteuerabzugssystem mit der Möglichkeit einer elektronischen Abfrage des Religionsmerkmals beim Bundeszentralamt eingeführt werden<sup>17</sup>.

Somit handelt es sich bei der derzeitigen Ausgestaltung um eine Übergangslösung.

### 3. Dividenden in einem Privatvermögen

Zwar ergeben sich im Detail Unterschiede, hinsichtlich der Rechtsfolgen sind Dividenden aber grundsätzlich mit Zinserträgen vergleichbar. Daher werden hier nur die Unterschiede dargestellt.

Auch bei Dividenden haben Kirchensteuerpflichtige die Möglichkeit, den Kirchensteuerabzug entweder im Rahmen der Abgeltungsteuer einzubehalten oder die Kirchensteuer von dem für sie zuständigen Finanzamt veranlassen zu lassen.

Stellt der Steuerpflichtige einen schriftlichen Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer gegenüber dem Schuldner der Kapitalerträge (bspw. eine ausschüttende AG), wird die Abgeltungsteuer um 25 % der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer ermäßigt (§ 43a Abs. 1 Satz 2 EStG). Formel (1) ist anzuwenden (§ 43a Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 32d Abs. 1 Sätze 4 und 5 EStG).

Insbesondere große Publikumsgesellschaften zahlen die Kapitalerträge aber nicht direkt an den Steuerpflichtigen aus, sondern bedienen sich zwischengeschalteter Stellen (Depotbanken). Kirchensteuerabzugsverpflichteter ist dann, als auszahlende Stelle, diese zwischengeschaltete Stelle (§ 51a Abs. 2c Satz 2 EStG)<sup>18</sup>.

Stellt der Steuerpflichtige den schriftlichen Antrag gegenüber der zwischengeschalteten Stelle, hat diese die Kapitalertragsteuer unter Berücksichtigung der Kirchensteuerpflicht zu ermitteln (§ 51a Abs. 2c Satz 2 EStG). Folglich wird der bereits durch den Schuldner der Kapitalerträge vorgenommene Kapitalertragsteuerabzug gemindert<sup>19</sup>. Dem steht die Entrichtung der Kirchensteuer entgegen.

Auch bei Dividenden hat ein Kirchensteuerpflichtiger die Möglichkeit, gar keinen schriftlichen Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer zu stellen. Macht er davon Gebrauch, wird er bei der Berechnung und Abführung der Abgeltungsteuer behandelt, als wenn er nicht kirchensteuerpflichtig wäre. Die Kirchensteuer

ist dann nach Ablauf des Kalenderjahres zu veranlassen (§ 51a Abs. 2d Satz 1 EStG). Bemessungsgrundlage ist die Abgeltungsteuer, die sich ergeben hätte, wenn sie gemäß Formel (1) ermittelt worden wäre (§ 51a Abs. 2d Satz 1 EStG).

Da die Kirchensteuer nicht im Rahmen der Ermittlung der Abgeltungsteuer berücksichtigt wurde, erfolgte keine Berücksichtigung ihres Sonderausgabenabzugs. Der Kirchensteuerpflichtige hat die Möglichkeit, einen Antrag auf Berechnung der Abgeltungsteuer gemäß Formel (1) zu stellen (§ 32d Abs. 4 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 1 EStG).

Auch bei Dividenden weist die Abgeltungsteuer bzgl. der Kirchensteuer den genannten konstruktiven Mangel auf. Es wird diesbezüglich auf das zu Zinserträgen Gesagte verwiesen (siehe Abschnitt 2.3.3.2).

### 4. Mehrere Personen sind Gläubiger der Kapitalerträge

Sind an Kapitalerträgen mehrere Personen beteiligt, kann der Antrag auf Berücksichtigung der Kirchensteuer bei der Abgeltungsteuer sowie der Abzug der Kirchensteuer nur gestellt werden, wenn es sich bei den Personen um Ehegatten handelt oder wenn alle Personen derselben Religionsgemeinschaft angehören (§ 51a Abs. 2c Satz 10 EStG).

Für die Berücksichtigung der Kirchensteuer haben Ehegatten in dem Antrag gegenüber dem Kirchensteuerabzugsverpflichteten übereinstimmend zu erklären, in welchem Verhältnis der auf jeden Ehegatten entfallende Anteil der Kapitalerträge zu diesen Erträgen steht (§ 51a Abs. 2c Satz 11 EStG). Da nicht offensichtlich bestimmbar sein dürfte, welcher Ehepartner welchen Teil des Kapitals für die Kapitaleinkünfte eingebracht hat, besteht bei der Aufteilung unter Ehegatten ein gewisser Gestaltungsspielraum. Die Kapitalerträge sind den kirchensteuerpflichtigen Ehegatten entsprechend dem angegebenen Verhältnis zuzuordnen (§ 51a Abs. 2c Satz 12 EStG). Auf diese Weise lassen sich dann auch glaubens-<sup>20</sup> und konfessionsverschiedene<sup>21</sup> Ehepartner korrekt besteuern. Fehlt es an einer übereinstimmenden Erklärung, erfolgt die Aufteilung nach Köpfen (§ 51a Abs. 2c Satz 13 EStG).

In den Fällen, in denen kein Antrag auf Berücksichtigung der Kirchensteuer möglich ist, bspw. wenn mehreren Personen die Kapitalerträge zustehen, die unterschiedlichen Religionsgemeinschaften angehören, kann die Berücksichtigung der Kirchensteuer nur im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erfolgen (§ 51a Abs. 2d EStG sowie § 32d Abs. 4 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 1 EStG)<sup>22</sup>.

### 5. Fazit

Die Einführung der Abgeltungsteuer soll zur „erheblichen steuerlichen Entlastung sowie zur drastischen Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens von Kapitaleinkünften“<sup>23</sup> führen. Die Analyse des Besteuerungsverfahrens hat gezeigt, dass eine Vereinfachung bei isolierter Betrachtung der Abgeltungsteuer, also der Kapitalertragsteuer mit Abgeltungswirkung, grundsätzlich vorhanden ist. Die Vereinfachung wird aber bereits durch das Veranlagungswahlrecht gemäß § 32d Abs. 6 EStG eingeschränkt.

16 Vgl. BR-Drs. 220/07, S. 116. Vgl. zu der Absicht, eine solche Datenbank einzurichten, vor dem Hintergrund der informationellen Selbstbestimmung und der Verhältnismäßigkeit *Treiber*, (Fn. 3), § 51a Rn. 99.

17 Vgl. BR-Drs. 220/07, S. 116.

18 Ausgenommen hiervon sind zwischengeschaltete Stellen, die nur zur Zahlungsabwicklung eingeschaltet werden (bspw. Gutschrift von Gewinnausschüttungen); vgl. BR-Drs. 220/07, S. 115.

19 Vgl. BR-Drs. 220/07, S. 115.

20 Nur ein Ehegatte gehört einer erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft an. Der andere Ehegatte ist entweder konfessionslos oder Mitglied einer nicht erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft.

21 Die Ehegatten gehören verschiedenen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaften an.

22 Vgl. BR-Drs. 220/07, S. 115-116; *Breithecker*, (Fn. 6), S. 216.

23 BR-Drs. 220/07, S. 61.

Zu einem anderen Ergebnis gelangt man, wenn bei der Beurteilung die Kirchensteuer mit einbezogen wird. Im günstigsten Fall stellt der Steuerpflichtige einen Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer. Anders sieht es aus, wenn er diesen Antrag nicht stellt oder nicht stellen darf (bspw. mehrere Steuerpflichtige sind gemeinsam Gläubiger von Kapitalerträgen). Dann wird die Kirchensteuer im Rahmen der Einkommensteuererklärung berücksichtigt, was entsprechende Nachweise und Anträge notwendig macht.

Abgesehen von einer möglicherweise nur eingeschränkten Vereinfachung kann die Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer nicht ohne die Mitwirkung des Steuerpflichtigen erhoben werden. Da es für Steuerpflichtige insgesamt vorteilhaft ist, wenn die Kirchensteuer keine Berücksichtigung findet, kann gemutmaßt werden, dass nicht jeder Steuerpflichtige seiner Mitwirkungspflicht nachkommt.

Der Status Quo wird sich wohl nicht ändern lassen, solange die Einführung eines elektronischen Informationssystems noch nicht erfolgt ist, aus dem die Kirchensteuerabzugsverpflichteten (bspw. die Kreditinstitute) die Zugehörigkeit eines Steuerpflichtigen entnehmen können.

Alternativ wäre es denkbar, bei der Erhebung der Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer ganz auf eine tatsächliche Er-

hebung der Kirchensteuer zu verzichten. Stattdessen könnte pauschal ein Teil der Einkommensteuer auf Kapitalerträge an die erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaften abgeführt werden. Im Jahr 2007 betrug das Aufkommen an Einkommensteuer ca. 181,8 Mrd. €<sup>24</sup> und das an Kirchensteuer im Jahr 2006 ca. 8,1 Mrd. €<sup>25</sup>. Dies wäre ein Anteil von ca. 4,5 %. Diese Quote zu Grunde legend könnten beispielsweise 4,3 % (1 ./ 1/1,045) der Einkommensteuer auf Kapitalerträge an die Religionsgemeinschaften abgeführt werden. Dann wären keine Anträge des Steuerpflichtigen notwendig und die Abgeltungsteuer könnte ihrem Namen entsprechend abgeltend wirken. Außerdem wäre auf diesem Wege sogar die Einführung eines elektronischen Informationssystems entbehrlich.

24 Lohnsteuer: 131,8 Mrd. €, veranlagte Einkommensteuer: 25,0 Mrd. €, Kapitalertragsteuer: 13,8 Mrd. € und Zinsabschlagsteuer: 11,2 Mrd. €; vgl. *SteuStud* 2008, 466; Statistisches Bundesamt Deutschland: Statistik über das Steueraufkommen ([www.destatis.de](http://www.destatis.de) (Stand: 12. 11. 2008), Rubrik: Themen → Weitere Themen → Finanzen und Steuern → Steuern → Steuerhaushalt → Tabellen → Kassenmäßige Steuereinnahmen).

25 Vgl. *Petersen*, Die Kirchensteuer: Eine kurze Information ([www.steuerforum-kirche.de](http://www.steuerforum-kirche.de) (Stand: 12. 11. 2008), Rubrik: Die Kirchensteuer: Eine kurze Information), S. 54.

## PRAXISFORUM

# Steuervergünstigungen nach § 7g EStG für geringwertige Wirtschaftsgüter – Rechts- und Planungsprobleme nach Inkrafttreten des UntStRefG 2008

Von Dr. Carsten Pohl, Oberhausen\*

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 hat der Gesetzgeber sowohl § 7g EStG als auch § 6 Abs. 2, 2a EStG grundlegend modifiziert. Beide Vorschriften werfen je für sich vielfältige Rechtsfragen auf. Nicht abschließend geregelt und daher naturgemäß umstritten ist auch das Zusammenspiel beider Regelungsbereiche. So ist fraglich, ob die unterschiedlichen Fördermaßnahmen des § 7g EStG (Investitionsabzugsbetrag, Herabsetzung der Anschaffungs- und Herstellungskosten, Sonderabschreibung) überhaupt auf geringwertige Wirtschaftsgüter Anwendung finden und welche Konsequenzen sich daraus für die Sofort- bzw. Poolabschreibung ergeben. Zu den Rechtsproblemen gesellen sich Planungsfragen, die den Umgang mit § 7g EStG bei der beabsichtigten Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter zusätzlich verkomplizieren.

## 1. Relevante Änderung durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 ist § 7g EStG nicht nur äußerlich neu gefasst, sondern auch inhaltlich erheblich verändert worden (vgl. hierzu im Einzelnen *Korn*,

*KÖSDI* 2007, 15758; *Wendt*, *FR* 2008, 598). An die Stelle der früheren Gewinnrücklage ist ein außerbilanziell zu berücksichtigender Investitionsabzugsbetrag getreten (vgl. § 7g Abs. 1 EStG). Kommt es in späteren Jahren zur erfolgswirksamen Auflösung des Investitionsabzugsbetrags, so erlaubt § 7g Abs. 2 Satz 2 EStG dem Steuerpflichtigen diese durch eine gewinnmindernde Herabsetzung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu neutralisieren. Darüber hinaus darf im Investitionsjahr und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren eine Sonderabschreibung i. H. von insgesamt 20 % der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten in Anspruch genommen werden (vgl. § 7g Abs. 5 EStG).

Zur Gegenfinanzierung der im Unternehmensteuerreformgesetz 2008 enthaltenen Entlastungen der Unternehmen hat der Gesetzgeber auch die steuerliche Behandlung geringwertiger Wirtschaftsgüter (im folgenden „GWG“ genannt) grundlegend modifiziert (vgl. hierzu im Einzelnen *Ortmann-Babel/Bolik*, *BB* 2008, 1217). Für GWG mit Anschaffungskosten, Herstellungskosten bzw. einem Teilwert von bis zu 150 € bleibt es bei der bisherigen Sofortabschreibung (vgl. § 6 Abs. 2 EStG). Im Unterschied zur alten Rechtslage muss der Steuerpflichtige jedoch keine weiteren Dokumentationspflichten mehr erfüllen. Liegt der entsprechende Wert zwischen 150 € und 1 000 €, so ist ab dem 1. 1. 2008 zwingend ein Sammelposten in der Steuerbilanz zu bilden (vgl. § 6 Abs. 2a EStG). Dieser Sammelposten ist gemäß § 6 Abs. 2a Satz 2 EStG im Wirtschaftsjahr seiner Bildung und in den folgenden vier Wirtschaftsjahren aufwandswirksam aufzulösen.

\* Dr. Carsten Pohl, LL.M., ist Dozent an der Fachhochschule für Finanzen NRW und derzeit bei der Groß- und Konzernbetriebsprüfung Essen tätig.